



**Amt für Migration
Aufenthalt**

Fruttrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit
Nicht EU/EFTA-Staatsangehörige

1. Grundsatz

Die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt kann erfolgen, wenn diese dem gesamtschweizerischen Interesse entspricht (Art. 18 und Art. 19 AuG). Bei der Beurteilung ist insbesondere die jeweilige Arbeitsmarktsituation, die nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und die Integrationsfähigkeit der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen.

2. Wichtigste Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

2.1 Persönliche Voraussetzungen

Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit können nur Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten und anderen qualifizierten Arbeitskräften erteilt werden.

2.2 Familienangehörige (separates Merkblatt beachten)

Der Familiennachzug ist lediglich möglich für den Ehegatten und die gemeinsamen Kinder bis zum 14. Altersjahr, vorbehaltlich der gesetzlichen Nachzugsfristen.

2.3 Wohnung

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.

3. Wohnsitz

Ausländische Arbeitnehmende haben in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen.

4. Zuständige Behörde

Befindet sich der Sitz von Schweizer Arbeitgebenden im Kanton Luzern, ist das Bewilligungsgesuch an folgende Adresse zu richten: Amt für Migration des Kantons Luzern, Fruttrasse 15, 6002 Luzern.

5. Vorgehen

Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit

und Wohnsitz in der Schweiz (L-Bewilligung oder B-Bewilligung)

- Gesuchsformular 2
- Arbeitsvertrag
- Nachweis von Rekrutierungsbemühungen in der Schweiz und EU-Raum (Inländervorrang): Schriftlicher Nachweis durch den Schweizer Arbeitgeber bzw. die Schweizer Arbeitgeberin, dass die Stelle in der Schweiz und in den EU/EFTA-Staaten mit einem Inserat (Fach- und Verbandmedien, gesamtschweizerischen Tageszeitschriften und/oder im Internet sowie beim RAV ausgeschrieben war.
- Begründung durch den Arbeitgeber für den Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft und über eingegangene Bewerbungen und Gründe, weshalb diese nicht berücksichtigt werden konnten
- Lebenslauf (Ausbildung und bisherige Berufsausbildung und Berufserfahrung), Diplom(e) und Zeugnis(se)
- 1 Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Strafregisterauszug
- Nachweis (z.B. Mietvertrag) über eine bedarfsgerechte Wohnung

6. Gebühren

Das Bewilligungsverfahren ist gebührenpflichtig.